

**Vermerk**

27. Mai 2010

Scopingunterlage

**Genehmigungsverfahren "Wesentliche Änderung des Ofen 11: Erhöhung des Brennstoffanteils AFR auf 100%"**

**Zusätzlicher Einsatz von AFR (Alternative Fuel and Raw Materials)**

Zu der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung und der hierfür zu erstellenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU / Genehmigungsunterlagen) werden folgende – weitgehend rechtlich orientierte – Anmerkungen gemacht:

1. Die Genehmigungsunterlagen müssen klar erkennen lassen, worin einerseits (baulich, einschließlich Umbau der Ausrüstung) die Änderung der Anlage besteht und wie sich diese auswirkt (insbesondere: Emissionen, Immissionen). Hierbei ist von vornherein dem Ansatz entgegenzutreten, Teile der Anlagenänderung in ein weiteres eigenständiges Genehmigungsverfahren zu verlagern (so aber: Scopingunterlage, Seite 26 oben).
  
2. Hinsichtlich der Emissionen und Immissionen ist wie folgt zu verfahren bzw vorzulegen:
  - 2.1 Tabellarische Darstellung von Schadstoffemissionen und – immissionen und zwar gegliedert nach genehmigten Werten und gemessenen Werten, dies in einer Gegenüberstellung für den Bestand und die prognostische Erwartung nach dem Bau der Anlage.
  
  - 2.2 Die Gesamtemissions- und immissionslage ist in tabellarischer Darstellung zu vergleichen mit dem technisch Möglichen (Stand der Technik, Beste Verfügbare Techniken). Soweit die Standards Bester Verfügbarer Techniken nicht eingehalten werden (sollen), ist dies zu begründen.
  
  - 2.3 Auch für die Lärmsituation ist eine hinreichend aussagekräftige Ist/Soll- und Vorher/Nachher-Darstellung vorzulegen.

3. Die Scopingunterlage (dort: Seite 5 Mitte) bezieht sich auf Ziffer 2.3 Anhang zur 4. BImSchV, Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern pp).

Dies ist richtig, aber unzureichend. Zu beachten ist auch Ziffer 8.1 (Anlagen zur Beseitigung ... von Abfällen ... durch thermische Verfahren, vulgo: Müllverbrennungsanlagen).

4. Die Beachtung dieses Grundsatzes wird zu einem umfangreicheren materiellen Prüfspektrum führen. Maßgeblich sind insoweit die sogenannten BVT-Merkblätter (vgl Artikel 2 Nr 12, Artikel 17 der IVU-Richtlinie 2008/1/EG).

- 4.1 Für die vorliegende Fallgestaltung (über das deutsche Umweltbundesamt) verfügbar und von Bedeutung sind

Reference Document on Best Available Techniques in the Cement and Lime Manufacturing Industries

BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung.

- 4.2 Es wird ganz allgemein gefordert, dass die Genehmigungsunterlagen, und hier speziell auch die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, einen systematischen Abgleich mit diesen Merkblättern vornehmen und die schließlich getroffene Auswahl begründen.

Hierbei wird es erforderlich sein, dass die Genehmigungsbehörde vor dem weiteren Voranschreiten im Verfahren das erste unter 4.1 genannte Merkblatt ins Deutsche übersetzt (Amtssprache!), damit auch insoweit eine gehörige Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht wird.

- 4.3 Auf die Ausführungen insbesondere unter Ziffer 5.5 des BVT-Merkblatts Abfallverbrennung ("Spezielle BVT für die Verbrennung von Klärschlamm") wird hingewiesen.

- 4.4 Der letztere Hinweis gibt Anlass zu der Bemerkung, dass der Genehmigungsantrag noch konkretisiert beziehungsweise spezifiziert werden muss, da nicht klar ist, ob und wieweit die zusätzlichen AFR nun tatsächlich Klärschlamm sein sollen (vgl Scopingunterlage Seite 5 oben), oder ob nicht "schlimmeres" verbrannt wird.

- 4.5 Es ist ebenfalls Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, der einzusetzende Klärschlamm entspreche der Klärschlammverordnung (Scopingunterlage Seite 18), für das vorliegende Verfahren neben der Sache liegt. Nach ihrem § 1 Abs 1 gilt die Klärschlammverordnung nur für das Ausbringen von Klärschlamm; dies beinhaltet völlig andere Umweltrisiken als die Verbrennung.

Die speziellen Risiken der Klärschlammverbrennung sind in der UVU darzulegen.

- 4.5 Anhand der Entstickungstechnik soll das Gemeinde am Beispiel etwas deutlicher gemacht werden.

- 4.5.1 Die Scopingunterlage, Seite 11, spricht von einer neu zu errichtenden SNCR-Anlage, nach Seite 13, 16 soll die vorhandene Anlage modifiziert werden.

- 4.5.2 Dies sei dahin gestellt. Zu fordern ist auf jeden Fall eine Untersuchung, ob die Installation einer SCR-Anlage -

Definitionen:

**SNCR:** BVT-Merkblatt Abfallverbrennung, 4.4.4.2, 2.5.5.2.1 (Selektive Nicht-Katalytische Reduktion)

**SCR:** BVT- Merkblatt Abfallverbrennung, 4.4.4.3, 2.5.5.2.2 (Selektive Katalytische Reduktion)

als Neubau oder ggfs als Umrüstung, möglich ist, was dies ggfs an Mehrkosten verursachen würde und welche Gewinne dies für die Luftschadstoffsituation

auch und gerade im Kontext der derzeit (Scopingunterlage Seite 26) noch ausgegrenzten Staubfilterung

erbringen würde. Dies gilt auch und gerade vor dem Hintergrund, dass der Einsatz der SCR-Technik einen erheblichen Beitrag zur Reduktion von PCDD/F leisten kann,

BVT-Merkblatt Abfallverbrennung, 4.4.4.1.

- 4.5.3 Was hier am Beispiel kurz angerissen wurde, gilt allgemein: Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung bzw die Genehmigungsun-

terlagen müssen einen systematischen Abgleich mit den BVT-Merkblättern erhalten und die gewählten Anlagentechniken begründen (siehe schon 4.2).

5. Was die Festlegung von Grenzwerten für die Anlage unterhalb der Grenzwerte der 17. BImSchV angeht, so ist anzumerken, dass

auf der Basis der tatbestandlichen Darlegungen des Antragstellers

der Vorsorgegrundsatz erfordert, dass

die konkreten Festlegungen für die Anlage die optimalen Werte (günstigste Werte für die Betroffenen), wie nach dem Stand der Technik, der seinerseits in den BVT-Merkblättern konkretisiert ist, zu erfolgen haben.

In der Abfallverbrennung sind dies regelmäßig Werte, die substantiell unter den (deutschen) gesetzlichen Grenzwerten liegen.

- 5.1 Das insoweit mindere Konzept des Bundesverwaltungsgerichts der sogenannten "Kontrollwerte" -

BVerwG 7 B 3/08 vom 9. April 2008,

BVerwG 7 C 15/06 vom 26. April 2007 -

ist vor dem Hintergrund des Europäischen Anlagenehmigungsrechts nicht haltbar.

- 5.2 Hierbei ist anzumerken, dass der Vorsorgegrundsatz, dem nach der deutschen Rechtsprechung auch die Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik zugeordnet wird, für die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der Klagerechte beispielsweise des Artikels 16 der IVU-Richtlinie einklagbar ist,

vgl Vorabentscheidungsersuchen OVG NRW (Kraftwerk Lünen), EuGH C-115/09, AbIEU C-141/09 vom 20.06.2009, Frage 1.



(Dr W Mecklenburg, Rechtsanwalt)